

11. 1. Ist bei bestehender Gütertrennung der Mann verpflichtet, der widerrechtlich von ihm getrennt lebenden Frau die ihr gehörige **Gaushaltungseinrichtung** herauszugeben?

2. Bedarf ein Vertrag, durch den die Beitragspflicht der Frau geregelt wird, der Form des Ehevertrags? Ist ein solcher Vertrag im Falle des § 1364 BGB. während der Minderjährigkeit der Frau zulässig?

BGB. §§ 1353, 1354, 1364, 1426, 1427, 1434.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 29. April 1915 i. S. Henriette S. (Kl.) w. Wilhelm S. (Bekl.). Rep. IV. 567/14.

I. Landgericht III Berlin

II. Kammergericht daselbst.

Die jetzt volljährige Klägerin verlangt von dem Beklagten, ihrem Ehemanne, von dem sie gegen dessen Willen und ohne berechtigten Grund getrennt lebt, die Herausgabe ihr gehöriger, zur Einrichtung der Ehewohnung verwendeter Gegenstände. Sie war, als sie die Ehe mit ihm in London einging, achtzehn Jahre alt und behauptet nun, daß wegen fehlender Einwilligung ihres Vaters zur Eheschließung für die Ehe auf Grund des § 1364 BGB. Gütertrennung gelte. Der Beklagte erachtet die Klage schon aus dem Grunde für ungerechtfertigt, weil die Klägerin, solange ihr kein Recht zum Getrenntleben zustehe, die Herausgabe der Sachen aus der Ehewohnung nicht fordern dürfe. Die Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

„Das Landgericht hat als bewiesen angesehen, daß die Klägerin die Ehe ohne die Einwilligung ihres Vaters eingegangen sei und daß daher für die Ehe gemäß § 1364 BGB. Gütertrennung gelte. Es

ist zur Abweisung der Klage auf Grund der Erwägung gelangt, daß die Klägerin im Verhältnis zum Beklagten durch § 1353 BGB. vermöge ihrer Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft in der Verfügung über ihre für den ehelichen Haushalt angeschafften Sachen beschränkt sei und diese deshalb, da ihr kein Recht zum Getrenntleben zustehe, nicht herausverlangen könne. Das Berufungsgericht hat keine Feststellung über den zwischen den Parteien bestehenden Güterstand getroffen, jedoch das Klagebegehren auch bei Unterstellung der Richtigkeit der Klagebehauptungen für unbegründet erachtet. In den Gründen des Berufungsurteils ist ausgeführt: Es könne dahingestellt bleiben, ob die Heranziehung des § 1353 BGB. zur Begründung der Klageabweisung richtig sei. Die Klägerin habe dadurch, daß sie mit den Streitfachen die Ehemwohnung eingerichtet habe, dem an sich zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verpflichteten Beklagten hierzu einen Beitrag geleistet. Darin liege die stillschweigende Vereinbarung eines Beitrags im Sinne des § 1427 Abs. 2 BGB., die, da sie die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nicht berühre, der Form des § 1434 nicht bedurft habe. So lange die Ehe bestehe, könne die Klägerin die einmal erklärte und vollzogene Gebrauchsübertragung nicht willkürlich zurücknehmen. Auch § 1354 BGB. stehe dem Klageanspruch entgegen. Denn die erstrebte Entfernung der zur Wohnungseinrichtung bestimmten Gegenstände aus der Ehemwohnung sei eine das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffende Angelegenheit, deren Entscheidung dem Mann als dem Haupte der Familie zustehe.

Die auf Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere der §§ 1427, 1354 BGB., gestützte Revision ist begründet.

Wenngleich nach einer hergebrachten deutschen Sitte die Frau die zur Einrichtung des neuen Hauswesens erforderlichen Gegenstände in die Ehe mitzubringen pflegt und das Bürgerliche Gesetzbuch dieser Übung durch die Vorschrift des § 1620 Rechnung getragen hat, so besteht doch im Verhältnis der Ehegatten untereinander keine rechtliche Verpflichtung der Frau, dem Manne die zur Einrichtung des ehelichen Haushalts notwendigen Sachen zur Verfügung zu stellen. Die Anschaffung und Unterhaltung dieser Gegenstände bildet einen Teil des ehelichen Aufwandes, den bei dem für die Ehe der Parteien als maßgebend zu unterstellenden Güterstande der Gütertrennung nach § 1427 Abs. 1 der Mann zu tragen hat. Die Frau ist nach § 1427

Abf. 2 nur verpflichtet, dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zu leisten. Die gesetzliche Beitragspflicht der Frau beschränkt sich demnach auf die Hergabe angemessener Geldbeträge aus bestimmten Einnahmequellen. Gibt die Frau ihr gehörige Sachen für die Haushaltungseinrichtung her und erspart sie dadurch dem Manne die mit der Anschaffung solcher Sachen verbundenen Ausgaben, so leistet sie ihm zu dem ehelichen Aufwand einen Beitrag, zu dem sie in dieser Art gesetzlich nicht verpflichtet ist. Denn der Beitrag besteht in diesem Falle darin, daß zum Stamme des Frauenvermögens gehörige Gegenstände für die Zwecke der Ehe zum Gebrauch überlassen werden. Ist aber die Frau einerseits zu dieser Gebrauchsüberlassung nicht verpflichtet, andererseits in der Verwaltung und Verfügung in Ansehung ihres Vermögens nicht beschränkt, so kann ihr nach den güterrechtlichen Vorschriften die Befugnis, jederzeit die Herausgabe ihrer Sachen zu verlangen, nicht abgesprochen werden. Der Mann kann diesem Verlangen nur widersprechen, wenn er von der Frau aus einem besonderen Rechtsgrunde die Überlassung der Sachen für die Zwecke der Ehe zu fordern berechtigt ist. Aus der Vorschrift des § 1354 Abf. 1 BGB. läßt sich ein derartiges Recht, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts (vgl. auch DRG. Breslau Rechtspr. DRG. Bd. 21 S. 226), nicht herleiten. Unter den das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten, in denen nach § 1354 Abf. 1 dem Manne die Entscheidung zusteht, sind nicht die dem einzelnen Gatten an seinem Vermögen zustehenden Rechte und die zwischen den Ehegatten etwa bestehenden vermögensrechtlichen Beziehungen zu verstehen, vielmehr fallen darunter nur beiden Ehegatten gemeinsame, die Gestaltung ihrer ehelichen Lebensverhältnisse betreffende Fragen. Dem Manne mag daher auf Grund des § 1354 Abf. 1 die Bestimmung darüber zustehen, in welcher Weise die einzelnen von der Frau zur Verfügung gestellten Sachen in dem ehelichen Haushalte Verwendung finden sollen. Die Frage aber, ob die Frau die Herausgabe von ihr mitgebrachter Einrichtungsgegenstände verlangen, oder der Mann deren künftige Belassung im Haushalte fordern darf, hängt von dem zwischen den Ehegatten bestehenden Güterstande ab und kann nicht auf Grund des § 1354, sondern nur auf Grund der güterrechtlichen Vorschriften entschieden

werden, soweit nicht etwa besondere Abmachungen zwischen den Ehegatten bestehen.

Das Berufungsgericht hat allerdings auch eine vertragliche Verpflichtung der Klägerin zur Belassung der ihr gehörigen Einrichtungsgegenstände im ehelichen Haushalt angenommen, indem es in der Hergabe der Sachen zur Einrichtung des Haushalts eine stillschweigende Vereinbarung eines Beitrags im Sinne des § 1427 Abs. 2 gefunden hat. Die rechtliche Möglichkeit von Verträgen zwischen den Ehegatten, durch welche die nach § 1427 Abs. 2 bestehende Beitragspflicht der Frau in bestimmter Weise geregelt wird, oder die Frau sich zur dauernden Leistung gewisser ihr gesetzlich nicht obliegender Beiträge verpflichtet, unterliegt keinem Bedenken (Prot. IV. S. 226). Mit Unrecht will die Revision die Zulässigkeit derartiger Verträge für solche Fälle in Abrede stellen, in denen die Gütertrennung bei einer ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der minderjährigen Frau erfolgten Eheschließung als gesetzliche Folge eingetreten ist. Der Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters schließt nach § 1364 lediglich den Eintritt der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen als gesetzliche Wirkung der Eheschließung aus. Für die in diesem Falle eintretende Gütertrennung gelten aber keine von anderen Fällen dieses Güterstandes abweichende Vorschriften. Das Gesetz stellt vielmehr für die Gütertrennung, gleichviel ob sie auf Grund des § 1364 oder auf Grund der §§ 1418 bis 1420 eintritt, einheitliche Vorschriften auf (§ 1426). Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, aus dem Verträge unzulässig sein sollten, durch die entweder mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der Frau während ihrer Minderjährigkeit die Wirkungen der auf §§ 1364, 1426 beruhenden Gütertrennung in einzelnen Beziehungen geändert oder ohne Änderung des Güterstandes vermögensrechtliche Verpflichtungen der Frau gegenüber dem Manne begründet werden. Die Klägerin konnte sich also grundsätzlich mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters dem Beklagten gegenüber wirksam verpflichten, ihm ihre zur Einrichtung des Haushalts hergegebenen Sachen zu diesem Zwecke für die Dauer der Ehe zu überlassen, und eine derartige Verpflichtung würde dem Klageverlangen entgegenstehen. . . .

Das Berufungsgericht hat eine stillschweigende Vereinbarung solchen Inhalts als gültig angesehen, indem es davon ausgeht, daß

sie die güterrechtlichen Verhältnisse nicht berühre und daher der für Eheverträge vorgeschriebenen Form nicht bedürfe. Das ist richtig. Als der Formvorschrift des § 1434 unterliegende Eheverträge sind allerdings nicht alle Verträge vermögensrechtlichen Inhalts zwischen Ehegatten, sondern nur solche Verträge anzusehen, die eine Regelung güterrechtlicher Verhältnisse zum Gegenstande haben. Dazu ist nicht erforderlich, daß der Güterstand im ganzen geändert wird, es genügt vielmehr jede Änderung der Grundsätze des für die Ehegatten geltenden Güterstandes wenn auch nur in einzelnen Beziehungen. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist die in Gütertrennung lebende Frau in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt, sie besitzt, verwaltet und nußt ihr gesamtes Vermögen selbständig und ist nur aus den im § 1427 Abs. 2 bezeichneten Einnahmequellen zur Leistung eines angemessenen Beitrags zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes an den Mann verpflichtet. Jede vertragliche Regelung, die in einer der vorstehenden Beziehungen von den gesetzlichen Vorschriften abweicht, stellt sich als eine Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse dar und bedarf daher der für Eheverträge vorgeschriebenen Form. Demnach ist diese Form für einen Vertrag erforderlich, durch den die Frau ihr gehörige Sachen zur Einrichtung des ehelichen Haushaltes für die Dauer der Ehe hingibt, damit die Leistung eines dauernden Beitrags aus dem Stamme ihres Vermögens übernimmt und insoweit das ihr zustehende Recht zur freien Verfügung und zur Verwaltung ihres Vermögens einer Beschränkung unterwirft. Die auch in der Literatur allgemein vertretene Meinung, daß die vertragliche Regelung der Beitragspflicht der Frau aus § 1427 Abs. 2 durch Ehevertrag zu erfolgen habe, findet eine Stütze in der Bemerkung der Protokolle der II. Kommission (IV. S. 226), daß die Ehegatten hinsichtlich der Beitragspflicht der Frau zu abweichenden Bestimmungen durch Ehevertrag befugt seien. Aus den Vorschriften der §§ 1429, 1430 läßt sich ein entgegengesetzter Wille des Gesetzes nicht erkennen. Diese Vorschriften schließen einen Ersatzanspruch der Frau für die in der Vergangenheit liegende Überlassung ihr gehöriger Vermögensstücke an den Mann der Regel nach aus, enthalten aber nichts über eine Verpflichtung der Frau, die Gegenstände auch für die Zukunft dem Manne für die Zwecke der Ehe zu überlassen. Da ein formgültiger Ehevertrag zwischen den Parteien nicht geschlossen ist, besteht hiernach

auch kein vertragsmäßiger Anspruch des Beklagten auf weitere Be-
lassung der Sachen der Klägerin in der Ehewohnung. Die Gründe
des Berufungsgerichts vermögen daher die Abweisung der Klage nicht
zu rechtfertigen.

Ebensowenig reichen die auf § 1353 BGB. gestützten Erwä-
gungen des Landgerichts aus, das Klagebegehren ohne weiteres als
unbegründet erscheinen zu lassen. Das Landgericht glaubt aus der
den Ehegatten im § 1353 Abs. 1 auferlegten Pflicht zur ehelichen Lebens-
gemeinschaft herleiten zu können, daß die Frau ihre zur Einrichtung des
ehelichen Haushalts verwendeten Sachen dieser Bestimmung nicht wieder
entziehen und deshalb auch nicht herausverlangen dürfe, wenn sie un-
berechtigt vom Manne getrennt lebt. Diese Auffassung steht im Ein-
klange mit dem Grundsatz, den das Reichsgericht in dem Urteile vom
24. November 1874 (Gruchot Bd. 24 S. 486) unter der Herrschaft
des preussischen Allgemeinen Landrechts für das Vorbehaltsgut der
Frau aufgestellt hat. Ob dieser Entscheidung nach dem alten Rechte
in vollem Umfange beizustimmen wäre, mag dahingestellt bleiben.
Nach den Vorschriften des BGB. läßt sich jedenfalls ein derartiger
allgemeiner Grundsatz, wie ihn das Landgericht aufstellen will, nicht
rechtfertigen. Die Pflicht, die Einrichtung des Haushalts zu besorgen,
trifft nach § 1427 Abs. 1 den Mann; sie wird nicht dadurch auf-
gehoben, daß die Frau ihr gehörige Sachen dem Manne hierfür über-
läßt. Es ist daher nicht einzusehen, inwiefern aus der Pflicht zur
ehelichen Gemeinschaft grundsätzlich die Verbindlichkeit der Frau zu
folgern wäre, die für den Haushalt hergegebenen Sachen dauernd
dort zu belassen. Darf aber die Frau von dem Manne verlangen,
daß er selbst die nötigen Einrichtungsgegenstände beschafft und ihr
die Fortnahme ihrer Sachen gestattet, so kann die Ausübung dieses
Rechtes an sich nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß die Frau
ohne Grund vom Manne getrennt lebt. Die Geltendmachung eines
Herausgabeanspruchs der Frau ist nur dann als unzulässig zu erachten,
wenn sie nach den Umständen des einzelnen Falles dem sittlichen Wesen
der Ehe widerspricht.

Durch die Ehe wird für die Ehegatten die sittliche Pflicht be-
gründet, ihr Verhalten gegeneinander so einzurichten, daß es mit der
Liebe, Treue und Achtung, die sie sich gegenseitig schulden, im Ein-
klange steht. Diese sittliche Pflicht hat das BGB. zu einer Rechts-

pflicht erhoben, indem es bei den die Wirkungen der Ehe behandelnden Vorschriften den Grundsatz des § 1353 Abs. 1 an die Spitze stellt, daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Die Motive zu § 1272 des I. Entwurfes, der dem § 1353 entspricht, geben als Zweck dieser Vorschrift an, daß der sittliche Grundgedanke des durch die Ehe unter den Gatten begründeten persönlichen Verhältnisses durch einen leitenden Grundsatz im Gesetz ausgesprochen werden sollte (Mot. IV. S. 104); dies empfehle sich namentlich auch um deswillen, weil dadurch die über die rechtlichen Wirkungen der Ehe im einzelnen gegebenen Vorschriften ihre richtige Beleuchtung gewännen und weil dadurch zum rechtlichen Ausdruck gebracht werde, daß, wie im Obligationenrechte Treue und Glauben, so im Eherechte das sittliche Wesen der Ehe die Grundlage bilde, von der bei der Auslegung des Gesetzes und der Beurteilung aller Rechtsverhältnisse der Ehegatten untereinander auszugehen sei. Dementsprechend ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts für alle persönlichen Beziehungen der Eheleute das sittliche Wesen der Ehe als der für die Beurteilung ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten leitende Gesichtspunkt angesehen worden. Eine Beschränkung dieses Grundsatzes auf das persönliche Verhältnis der Gatten würde aber weder dem aus den Motiven zu entnehmenden Zwecke der Vorschrift des § 1353 Abs. 1 noch dem in anderen Vorschriften zu Tage tretenden Willen des Gesetzes gerecht werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt im fünften Titel des vierten Buches die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, im folgenden Titel das eheliche Güterrecht. Die Vorschriften des fünften Titels betreffen keineswegs ausschließlich das persönliche Verhältnis der Ehegatten, vielmehr sind in den §§ 1357 bis 1362 vermögensrechtliche Vorschriften enthalten, die für jede Art des Güterstandes und ungeachtet der nach dem Güterrechte dem einzelnen Ehegatten an seinem Vermögen zustehenden Befugnisse Geltung haben. Diese Vorschriften ergeben, daß das Gesetz aus dem Wesen der Ehe gewisse Wirkungen vermögensrechtlicher Art herleitet und daß daher die dem § 1353 Abs. 1 zugrunde liegende Auffassung des Wesens der Ehe auch bei diesen vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Gatten nicht außer Betracht bleiben darf. Es kann sich nur fragen, ob in vermögensrechtlicher Beziehung aus dem Wesen der Ehe und den dadurch begründeten Pflichten der Eheleute auch Folgerungen

gezogen werden dürfen, die das Gesetz nicht ausdrücklich ausspricht. Das ist unbedenklich zu bejahen. Die aus dem sittlichen Wesen der Ehe sich ergebenden Pflichten der Eheleute werden durch die zwischen ihnen bestehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse nicht berührt. Daraus folgt für die Ehegatten die Pflicht, auch bei der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche untereinander ihr Verhalten so einzurichten, daß es mit dem sittlichen Wesen der Ehe im Einklange bleibt. Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche muß aber, wenn sie den Umständen nach dem Wesen der Ehe widerspricht, überhaupt als ausgeschlossen angesehen werden. Denn es kann nicht der Wille des Gesetzes sein, einem Ehegatten, dem es die Rechtspflicht zu einem dem sittlichen Wesen der Ehe entsprechenden Verhalten auferlegt, die gegen diese Verpflichtung verstoßende Durchsetzung eines vermögensrechtlichen Anspruchs zu ermöglichen.

Unter diesem Gesichtspunkte kann im einzelnen Falle der Anspruch der in getrennten Gütern lebenden Frau auf Herausgabe der von ihr beschafften Einrichtung der Ehewohnung als mit den ehelichen Pflichten unvereinbar abzuweisen sein. Denn wenn der Mann nach seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen zur Beschaffung einer Wohnungseinrichtung außerstande ist, so würde durch die Wegnahme der von der Frau gestellten Sachen ein gemeinschaftlicher Haushalt unmöglich gemacht werden und sich die Frau auf diese Weise selbst die Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Zusammenleben mit dem Manne in der von ihm bestimmten Wohnung (§ 1354 Abs. 1) unmöglich machen. Ein derartiges Verhalten würde, wenn es nicht durch besondere Umstände gerechtfertigt wird, mit dem Wesen der Ehe im Widerspruche stehen und keinen Rechtsschutzanspruch zu begründen vermögen.

Im vorliegenden Falle sind bisher keine Feststellungen über die Verhältnisse des Beklagten und über den von der Klägerin mit der Herausforderung der Sachen verfolgten Zweck getroffen. Es fehlt daher an einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage für die Beurteilung, ob durch die Fortnahme der Sachen die wirtschaftliche Vorbedingung für die häusliche Gemeinschaft der Parteien zerstört werden würde und ob unter diesen Umständen in Verbindung mit dem von der Klägerin verfolgten Zweck ihr Vorgehen gegen das Wesen der Ehe verstößt. . . .